



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 13.04.2007

Verwaltungsgericht überprüft erneut Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Durchsuchung

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg verhandelt am 19. April 2007 um 9.00 Uhr erneut über eine Klage, die sich gegen die Durchsuchung des Pkws des Klägers anlässlich einer Polizeikontrolle wendet.

Der Kläger und sein Beifahrer fuhren am 10. April 2002 gegen 23.00 Uhr mit einem älteren Pkw (Baujahr 1971) von der Autobahn A 8 kommend auf den Parkplatz eines Schnellrestaurants, welches ca. 100 m von der Autobahnanschlussstelle Burgau entfernt liegt. Die Beamten der Autobahnpolizeistation erklärten, eine Verkehrskontrolle durchführen zu wollen und verlangten vom Kläger Fahrzeugpapiere, Führerschein und Personalausweis. Anschließend durchsuchte einer der Polizeibeamten trotz der Weigerung des Klägers, die Durchsuchung zu gestatten, den Pkw-Innenraum, einen geschlossenen Aktenkoffer, zwei geschlossene Taschen und verschiedene kleinere Behältnisse. Als der Kläger sich weigerte, den Kofferraum zu öffnen, wurde auf die Durchsuchung des Kofferraums verzichtet.

Der Kläger hat im Dezember 2002 Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg erhoben und beantragte, festzustellen, dass die Durchsuchung des Pkws und der darin mitgeführten Sachen rechtswidrig war.

Mit Urteil vom 18. Dezember 2003 hat das Verwaltungsgericht Augsburg die Klage abgewiesen. Die Durchsuchung des Pkw-Innenraumes und der dort befindlichen

Behältnisse sei rechtmäßig. Nach der auf Grund des Schengen-Abkommens weggefallenen herkömmlichen Grenzkontrollen erlaube das Polizeiaufgabengesetz eine verdachts- und ereignisunabhängige Kontrolle. Der Parkplatz des Schnellrestaurants weise einen hinreichenden Bezug zur BAB Stuttgart-München und damit zum internationalen Verkehr auf. Die Durchsuchung sei weder willkürlich noch schikanös gewesen. Auch die Dauer der Maßnahme sei angemessen gewesen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 7. Juni 2004 ab. Der internationale Bezug der Örtlichkeit (Parkplatz) in Autobahnnähe sei gegeben. Die Maßnahme und die Art der Durchführung seien nicht willkürlich oder unverhältnismäßig gewesen. Die Polizeibeamten hätten sich korrekt verhalten und auf die Provokationen des Klägers besonnen reagiert.

Der Kläger hat daraufhin Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben; mit Entscheidung vom 7. Februar 2006 gab das Gericht unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18. Dezember 2003 und des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. Juni 2004 der Verfassungsbeschwerde statt. Der Kläger sei in seinen Grundrechten aus Art. 100 und 101 der Bayerischen Verfassung (Grundrecht der Handlungsfreiheit sowie Recht auf informationelle Selbstbestimmung) verletzt. Die Durchsuchung mitgeführter Sachen stelle regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die Privat- und Intimsphäre des Betroffenen dar und setze voraus, dass eine erhöhte abstrakte Gefahr vorliege. Dies müsse z.B. durch eine Beweiserhebung näher untersucht werden. Die Sache wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht Augsburg zurückverwiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Mai 2006 die Verfassungsbeschwerde des Klägers nicht zur Entscheidung angenommen. Mangels Erschöpfung des Rechtsweges sei die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil der Kläger durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes die Möglichkeit habe, die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme erneut fachgerichtlich überprüfen zu lassen.

Das Verwaltungsgericht Augsburg wird in der mündlichen Verhandlung die beteiligten Polizeibeamten sowie den Beifahrer des Klägers als Zeugen vernehmen.

VG Augsburg, Az. Au 5 K 06.227